

**Satzung über die Erhebung einer Steuer für die gezielte Einräumung der
Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in der Stadt Goch
vom 12. Dezember 2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in der Stadt Goch beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Goch besteuert in ihrem Stadtgebiet die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (Veranstaltungen) in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter 3,00 Euro.
- (4) Endet eine Veranstaltung am nächsten Tag bis 6.00 Uhr, so zählt dieser Tag nicht mehr als Veranstaltungstag.

§ 4 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Goch anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung erforderlich sind.
- (4) Die Stadt Goch ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Steuer für das Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. Die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel der Jahressteuer zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages monatlich am 15. entrichtet werden.
- (2) Für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die Stadt Goch kann Vorausleistungen erheben, die sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld bemessen. Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Veranstalter hat der Stadt Goch alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Goch zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 8 Verspätungszuschlag

Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht fristgerechter Anmeldung der Veranstaltungen gilt § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Steuerschätzung

Soweit der Veranstalter den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt Goch sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der §§ 4 und 7 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.